LEY AUTOWASCHPARK

EINFAHRBEDINGUNGEN

- Antenne einschieben oder abnehmen
- Bei automatischer Antenne Radio aus
- An- und Aufbauten entfernen
- Scheibenwischer und Regensensor aus
- Fahrzeug verriegeln, Berührungssensoren aus
- Tankdeckel verriegeln
- Reserveradabdeckung abnehmen
- Gang raus, bei Automatik Wahlhebel auf „N“
- Rollbarkeit der Räder gewährleisten
- Während Waschgang nicht bremsen, nicht lenken, nicht fahren
- Alle Komfortfunktionen deaktivieren (autom. Feststellbremse)
- Keine Fahrzeuge mit Vorschäden einfahren
- Ihre Kfz-Bedienungsanleitung beachten
- Besondere Vorsicht bei hochglanzpolierten Felgen, Niederquerschnittreifen und Super-Spoilern. Fragen sie das Personal.
- Erst bei grüner Ampel ausfahren

Bei Nichterfüllen vorstehender Einfahrbedingungen bitten wir Sie, diese Anlage nicht zu benutzen!

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Reinigung der Fahrzeuge in der LEY-Waschstraße erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Der Waschanlagenunternehmer gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.

2. Das Personal der LEY-Waschstraße kann alle Fahrzeuge zurückweisen, bei denen aufgrund besonderer, für das Personal augenscheinlicher Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen könnte.

3. Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannten Umstände aufmerksam zu machen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeuges, der nachfolgenden Fahrzeuge oder der Waschanlage führen könnten. Hierzu zählen besonders Fahrzeuge mit Vorschäden.

4. Der Waschanlagenunternehmer haftet dem Benutzer auf Ersatz etwaiger Schäden, soweit diese auf Umständen beruhen, die er durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können.

5. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch die nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteile, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeuges gehören (z.B. Spoiler, Antenne o.ä.), verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder generell die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6. Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter unmissverständlicher Einfahrt- und Benutzungsanweisungen verursacht wurden, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.

7. Von der Haftung ausgeschlossen sind:
- Reifen und Felgen mit einer Breite von mehr als 30 cm (lt. Bild)
- Reifen und Felgen mit einer Höhe von weniger als 6 cm (lt. Bild)
- Felgen mit überstehendem Felgenrand (lt. Bild/Felge breiter als Reifen)
- Fahrzeuge mit Spurverbreiterungen an der Hinterachse
- Fahrzeuge mit nicht werksmäßig angebrachten, nachgerüsteten Fahrzeugteilen
- Von Fahrzeugsensoren ausgelöste Schäden

8. Falls diese Haftungsausschlüsse nicht beachtet werden, erfolgt die Autowäsche ausschließlich auf eigene Gefahr.

Sollte eine Klausel dieser AGB oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

LEY AUTOWASCHPARK SINGEN 02/2015

LEY AUTOWASCHPARK

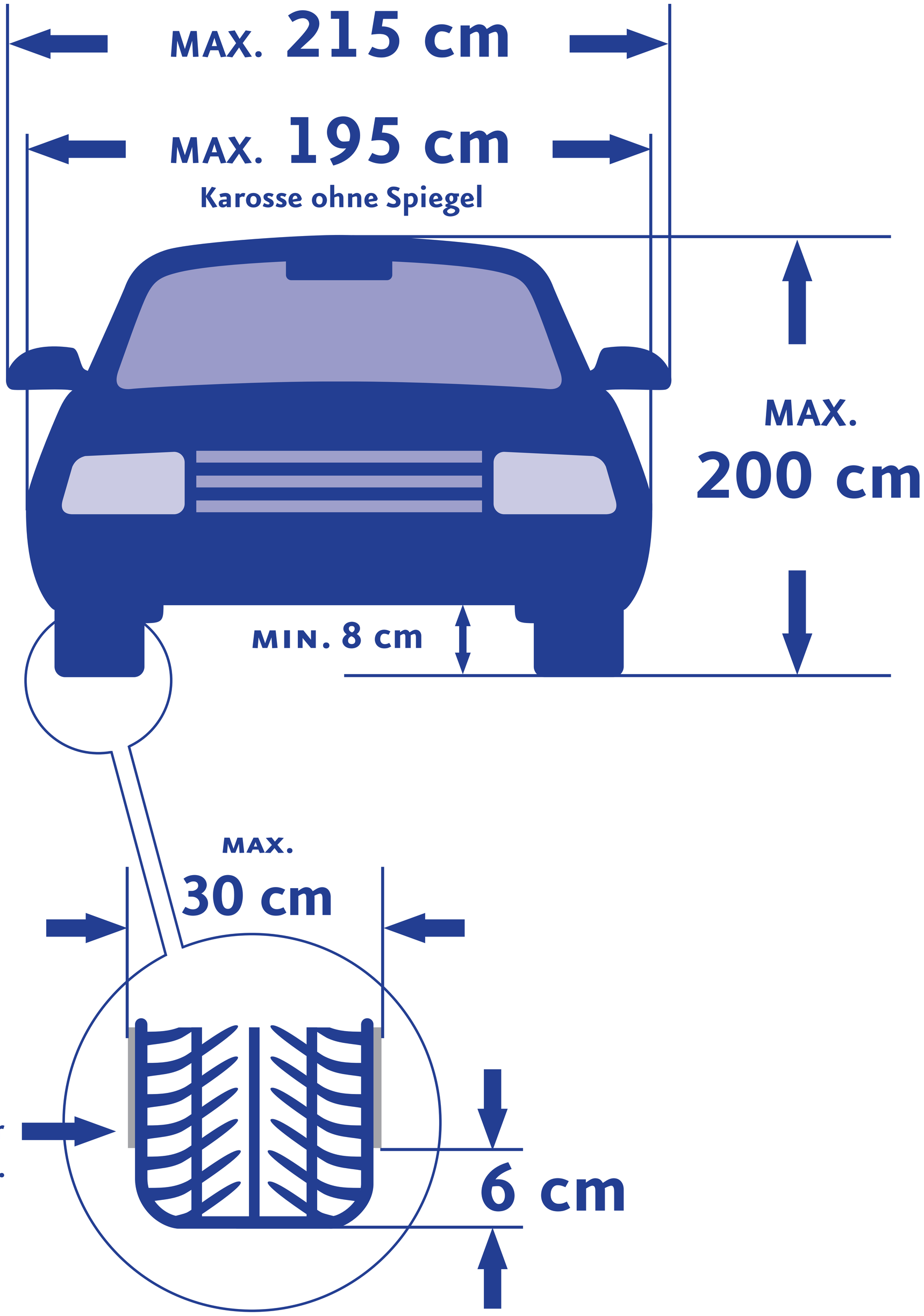

Kein überstehender Felgenrand.

LEY AUTOWASCHPARK SINGEN 02/2015